

§ 21 Behandlung toter Fische

(1) Fische, die in Fanggeräten oder Fangvorrichtungen tot aufgefunden werden, sind dem Gewässer unverzüglich zu entnehmen.

(2) ¹Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. ²Das gilt nicht für das Einbringen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis

1. als Köderfische,

2. als Futterfische, jedoch beschränkt auf geschlossene Gewässer im Sinn von Art. 2 Nr. 1 und 2 BayFiG sowie auf Fischgehege.

³Beschränkungen nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserrechts und des Tierseuchenrechts, bleiben unberührt.